

An die Mitgliedbanken

Überprüfungsfrist für Formular R-Konten unter FATCA

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unsere Zirkulare Nr. 7820 vom 27. Juni 2014 und 7853 vom 5. Juni 2015 in Sachen Formular R-Konten unter FATCA.

Bisherige Einschätzung gemäss den Zirkularen Nr. 7820 und 7853

Wie wir Ihnen in den Zirkularen Nr. 7820 und 7853 aufgezeigt haben, stehen kontoführenden Banken für die Erfüllung der FATCA-Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Klientengelderkonten von Anwälten und Notaren bzw. Anwalts- und Notariatsfirmen, welche vor dem 1. Juli 2014 eröffnet wurden, grundsätzlich zwei Optionen zur Verfügung:

1. Anwendung der Escrow Account-Ausnahme gemäss Section 1.1471-5(b)(2)(iv) der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums zu FATCA, z.B. durch Einholung eines angepassten Formulars R (vgl. Beilage zum Zirkular Nr. 7820); oder
2. Falls das Klientengelderkonto nicht in den Anwendungsbereich des angepassten Formulars R fällt, Identifikation und Dokumentation der Drittperson bzw. des wirtschaftlich Berechtigten für dessen Rechnung das Konto geführt wird.

Da bei vorbestehenden Klientengelderkonten aufgrund des Formulars R gewöhnlich nicht bekannt ist, ob es sich um ein Individual- oder ein Geschäftskonto handelt, haben wir Ihnen im Zirkular Nr. 7820 empfohlen, generell und über alle Klientengelderkonten hinweg die kürzeste der im Anhang I des FATCA-Abkommens vorgesehenen Fristen anzuwenden (30. Juni 2015).

Im Zirkular Nr. 7853 haben wir Ihnen schliesslich die Konsequenzen aufgezeigt, die eintreten, wenn die kürzeste nach FATCA vorgesehene Nachdokumentationsfrist (30. Juni 2015) nicht eingehalten wird. Während bei den betroffenen Finanzkonten, die per 30. Juni 2014 einen aggregierten Saldo oder Wert von maximal USD 1 Mio. aufwiesen, die Sorgfaltspflichten gemäss Anhang I des FATCA-Abkommens bis spätestens am 30. Juni 2016 eingehalten werden müssen, sind bei Finanzkonten mit einem aggregierten Saldo oder Wert von mehr als USD 1 Mio. per 30. Juni 2014 die Vermutungsregeln gemäss Section 1.1471-3(f) der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums zu FATCA (sog. „presumption rules“) anzuwenden, sofern per 30. Juni 2015 die erforderliche Dokumentation (angepasstes Formular R oder FATCA-Dokumentation der Drittperson bzw. des wirtschaftlich Berechtigten) nicht vorgelegen hat. Für detaillierte Ausführungen zu den Rechtsfolgen verweisen wir auf das Zirkular Nr. 7853.

Neue Sachlage

Gemäss dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) sind die Verhandlungen über eine Aufnahme einer Ausnahmebestimmung für Formular R-Konten in den Anhang II des heute anwendbaren FATCA-Abkommens fortgeschritten. Vor dem Hintergrund der dadurch neu entstandenen Ausgangslage und in Anerkennung einer bewusst vorsichtigen Interpretation der Fristenregelungen gemäss den bisherigen Empfehlungen können die folgenden Feststellungen gemacht werden.

Der Kontoinhaber eines Formular R-Kontos ist gemäss der FATCA-Definition nicht der Anwalt bzw. Notar, sondern der unbekannte Dritte (Klient). Sofern eine Schweizer Bank keinerlei Informationen zu diesen Drittpersonen hat, d.h. sie namentlich nicht weiss, ob es sich um eine oder mehrere natürliche Person oder um ein oder mehrere Unternehmen handelt, gilt Folgendes:

Die für nicht rechtzeitig nachdokumentierte Konten anzuwendenden Vermutungsregeln (wie oben bzw. in Zirkular Nr. 7853 dargelegt) sehen in der Konsequenz vor, dass ein Finanzinstitut einen Kontoinhaber, dessen Status es mangels Dokumentation bzw. anderer verlässlicher Indikationen nicht bestimmen kann, in einem ersten Schritt als Unternehmen (vgl. Section 1.1471-3(f)(2) der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums zu FATCA) und folglich als nichtteilnehmendes Finanzinstitut zu behandeln hat. Ein solches Konto ist demzufolge nach FATCA ein Geschäftskonto.

Gestützt auf die Annahme, dass ein Grossteil der bestehenden Formular R-Konten unter die neue Ausnahmebestimmung fallen könnten und aufgrund der Tatsache, dass ein Finanzinstitut mangels Dokumentation bzw. anderer verlässlicher Indikationen annehmen muss, dass der FATCA-Kontoinhaber eines Formular R-Kontos ein Unternehmen ist, ist es nach unserer Rücksprache mit US-Steuerspezialisten vertretbar, bei sämtlichen Formular R-Konten die Frist für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Geschäftskonten anzuwenden. Vorbestehende Geschäftskonten sind gemäss Anhang I, Absatz IV.E.1 des FATCA-Abkommens bis zum 30. Juni 2016 zu dokumentieren.

Dadurch werden sachgerechterweise per 31. Dezember 2015 nicht dokumentierte vorbestehende Formular R-Konten, welche per 30. Juni 2014 einen Saldo von über USD 1 Mio. aufgewiesen haben, nicht bereits im Januar 2016 (für das Steuerjahr 2015) als Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten gemeldet werden müssen. Solche Konten könnten noch bis zum 30. Juni 2016 nachdokumentiert werden und müssten erst danach als Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten gekennzeichnet werden. Dies gilt ebenfalls für nicht dokumentierte Formular R-Konten, die basierend auf den Ausführungen im Zirkular Nr. 7853 bereits als Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten gekennzeichnet wurden. In solchen Fällen – und sofern noch keine Meldung erfolgt ist – kann der Konto-Status bis zum Eingehen der Dokumentation, spätestens aber bis zum 30. Juni 2016, wieder auf „in Abklärung“ bzw. „pendent“ gesetzt werden. Beim Ausbleiben der Dokumentation müssten nicht dokumentierte vorbestehende Formular R-Konten erst per Stichtag 31. Dezember 2016 als nichtteilnehmende Finanzinstitute gemeldet werden, was im Hinblick auf eine baldige Ausnahmeregelung hilfreich sein kann.

Die in diesem Zirkular erwähnten Fristen verstehen sich als Maximalfristen. Die kontoführende Bank kann in eigenem Ermessen, vor Ablauf der Maximalfristen, ihre Dokumentationsbemühungen einstellen und die betroffenen Formular R-Konten als Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten klassifizieren (vgl. dazu Zirkular Nr. 7853 betr. Fristen per 30. Juni bzw. 31. Dezember 2015).

Für die Meldefolgen im Zusammenhang mit geschlossenen, nicht dokumentierten vorbestehenden Formular R-Konten, verweisen wir auf die Beurteilungen des FATCA-Qualifikationsgremiums (Frage „Schliessung vorbestehender Geschäftskonten“).

Sobald das Verhandlungsergebnis vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren.

Für Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Urs Kapalle

Petrit Ismajli

Kontakt: petrit.ismajli@sba.ch